

B 28 Teilrevision Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	Gesundheitsgesetz (GesG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Februar 2020,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005 ¹ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Regierungsrat</p> <p>² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–12 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–10 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–10 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>	
<p>§ 11 Amtsärztinnen und -ärzte</p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtsärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Amtliche Ärztinnen und Ärzte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die amtlichen Ärztinnen und Ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernannt die dafür angemessene Anzahl.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die amtlichen Ärztinnen und Ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernannt sie in der dafür angemessenen Anzahl.</p>

¹ SRL Nr. [800](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.</p>	<p>² aufgehoben</p>	
<p>§ 12 Amtstierärztinnen und -tierärzte</p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtstierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</p> <p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernannt die dafür angemessene Anzahl.</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert) Amtliche Tierärztinnen und -ärzte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernannt sie in der dafür angemessenen Anzahl.</p>
<p>§ 14 Gemeindearzt oder -ärztin</p> <p>² Der Regierungsrat kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin amtsärztliche Funktionen übertragen.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die zuständige Behörde kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin die Funktionen eines amtlichen Arztes oder einer amtlichen Ärztin übertragen.</p>	
<p>§ 16 Bewilligungspflicht und Aufsicht</p> <p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde¹ benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig</p> <p>d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>d. (geändert) Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel,</p>	

¹ Gemäss Änderung vom 16. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 333), wurde in den §§ 16, 17, 20, 21, 31, 33, 34 und 57 die Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialdepartement» durch «zuständige Behörde» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>² Unter die Bewilligungspflicht fallen die universitären Medizinalberufe gemäss § 30 und die andern Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.</p>	<p>e. (neu) eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist.</p> <p>² Bewilligungspflichtig sind die Berufe, die nach dem Medizinalberufegesetz¹, dem Gesundheitsberufegesetz² oder dem Psychologieberufegesetz³ des Bundes einer Bewilligung bedürfen, sowie die anderen bewilligungspflichtigen Berufe gemäss § 36.</p>	
<p>§ 17 Ausnahmen</p> <p>¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:</p> <p>b. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann diese Berechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt sind. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 sinngemäss.</p>	<p>§ 17 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:</p> <p>b. (geändert) für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Tätigkeitsort aus.</p> <p>² Die §§ 18a und 19 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.</p>	
<p>§ 18 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilt, welche</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person</p>	

¹ SR [811.11](#)

² SR [811.21](#)

³ SR [935.81](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllen,</p> <p>b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,</p> <p>c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,</p> <p>d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben.</p>	<p>a. (geändert) die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,</p> <p>b. (geändert) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und</p> <p>c. (geändert) über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.</p> <p>d. aufgehoben</p>	
	<p>§ 18a (neu) Einschränkung der Bewilligung und Auflagen</p> <p>¹ Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist.</p>	
<p>§ 19 Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Entzug der Bewilligung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen.</p> <p>a. aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>b. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,</p> <p>c. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,</p> <p>d. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell überfordert oder dazu Beihilfe geleistet hat,</p> <p>e. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Bundes.</p>	<p>b. aufgehoben</p> <p>c. aufgehoben</p> <p>d. aufgehoben</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>² Besitzt die Person in einem weiteren Kanton eine Berufsausübungsbewilligung, informiert die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde dieses Kantons.</p> <p>³ aufgehoben</p>	
<p>§ 20 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>² Im Fall von Absatz 1c stellt die zuständige Behörde das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung fest.</p>	<p>§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² aufgehoben</p>	
	<p>§ 20a (neu) Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die zuständige Behörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a. eine Verwarnung,</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	<p>b. einen Verweis,</p> <p>c. eine Busse bis zu 20 000 Franken,</p> <p>d. ein Verbot der selbständigen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot),</p> <p>e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.</p> <p>² Für die Verletzung der Berufspflichten nach § 24 Absatz 1b können nur Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1a–c verhängt werden.</p> <p>³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angeordnet werden.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde kann die Bewilligung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.</p> <p>⁵ Eröffnet die zuständige Behörde ein Disziplinarverfahren gegen eine Person, welche die Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, informiert sie die Aufsichtsbehörde dieses Kantons darüber.</p>	
<p>§ 24 Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert) Allgemeine Berufspflichten (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber halten sich an folgende Berufspflichten:</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	<ul style="list-style-type: none"> a. (neu) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben. b. (neu) Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung. c. (neu) Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten. d. (neu) Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. e. (neu) Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen. f. (neu) Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften. g. (neu) Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken ab, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind. 	
<p>§ 26 Aufzeichnungspflicht</p> <p>² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.</p>	<p>§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen durch Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	<p>³ Bei Tätigkeitsaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht gemäss Absatz 2 weiter. Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses verwaltet werden und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird.</p> <p>⁴ Wenn die vorschriftgemässe Aufbewahrung der Aufzeichnungen nicht gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde diese durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung oder von deren Erben anordnen.</p>	
<p>§ 27 Anzeigepflicht und Meldeberechtigung</p> <p>² Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>	<p>§ 27 Abs. 2 (geändert) Anzeigepflicht und Melde- und Auskunftsberechtigung (Überschrift geändert)</p> <p>² Sie sind bezüglich Wahrnehmungen und Sachverhalten, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, zur Meldung und Auskunftserteilung an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt.</p>	
<p>§ 32 Beistandspflicht und Notfalldienst</p> <p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.</p> <p>³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.</p>	<p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die über eine Bewilligung nach § 16 verfügen, sind überdies verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.</p> <p>³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei notfalldienstpflchtigen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe von 1,5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens aus der medialberuflichen Tätigkeit einzufordern, maximal jedoch 5000 Franken pro Jahr.</p>	
<p>§ 33 Zweigpraxis</p> <p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde eine Zweigpraxis führen. Sie haben die Zweigpraxis persönlich zu führen.</p>	<p>§ 33 aufgehoben</p>	
<p>§ 34 Assistentinnen und Assistenten</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.</p>	
<p>§ 35</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.</p>	
<p>§ 37 Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen</p> <p>a. Spitäler,</p> <p>b. Betriebe wie Spitäler, welche Blut und Blutprodukte nur lagern,</p>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen</p> <p>a. (geändert) Spitäler und Geburtshäuser,</p> <p>b. (geändert) ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Einrichtungen,</p>	
<p>§ 38 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb</p> <p>c. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist.</p>	<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb</p> <p>c. (geändert) für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist,</p> <p>d. (neu) Gewähr für eine vorschriftsgemässe Betriebsführung bietet, zweckmässig organisiert ist und die fachliche Unabhängigkeit derjenigen Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sicherstellt,</p> <p>e. (neu) über ein zweckmässiges System für die Qualitätssicherung verfügt.</p>	<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb</p> <p>d. (geändert) Gewähr für eine vorschriftsgemässe Betriebsführung bietet, zweckmässig organisiert ist und die fachliche Unabhängigkeit derjenigen Personen sicherstellt, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben,</p>
<p>§ 40 Rechtsverweis</p>	<p>§ 40 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>¹ Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss.</p>	<p>¹ Im Übrigen gelten für die bewilligungspflichtigen Betriebe im Gesundheitswesen die §§ 18a–22 und 24–28 sinngemäss.</p>	
<p>§ 43 Organentnahme</p> <p>¹ Um Kranke zu behandeln, dürfen Toten Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen.</p> <p>² An der Entnahme oder Verpflanzung dürfen sich nur Ärztinnen und Ärzte beteiligen, die bei der Feststellung des Todes nicht mitgewirkt haben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie der Umgang mit daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004¹.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben</p>	
	<p>Titel nach § 44 (neu) <i>4.4 Ergänzende Versorgung</i></p>	
	<p>§ 44a (neu) Verbesserung der Gesundheitsversorgung</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Erhöhung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung und zur Förderung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Voranschlagskredite Massnahmen treffen und Beiträge an entsprechende Projekte und Institutionen ausrichten. Er sorgt für eine regelmässige Evaluation.</p>	

¹ SR [810.21](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	<p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹.</p>	
	<p>§ 44b (neu) Palliativversorgung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein angemessenes Angebot an Palliativgrundversorgung.</p> <p>² Sie betreiben gemeinsam einen spezialisierten mobilen Dienst für Palliative Care. Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Kosten werden von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.</p>	
<p>§ 53 Öffentliche Bäder</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benützung öffentlicher Bäder.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (aufgehoben)</p> <p>¹ aufgehoben</p>	
<p>§ 53c Datenschutz</p>	<p>§ 53c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Betrieb (Überschrift geändert)</p>	

¹ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, hat der Betreiber des kantonalen Krebsregisters bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.</p>	<p>¹ Die Registrierung von Krebserkrankungen im kantonalen Krebsregister richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz) vom 18. März 2016¹ und seinen Ausführungserlassen. Soweit diese keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthalten, hat der Betreiber bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.</p> <p>² Der Betreiber ist befugt, den zuständigen Stellen von kantonalen Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der AHV-Versichertennummer bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 53d Inhalt des kantonalen Krebsregisters</p> <p>¹ Im kantonalen Krebsregister werden von Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet des Registers, bei welchen eine Krebsdiagnose gestellt wurde, folgende Merkmale geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Vorname, b. Geburtsdatum, c. Adresse, d. Geschlecht, e. Beruf, 	<p>§ 53d aufgehoben</p>	

¹ SR [818.33](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>f. AHV-Versichertennummer,</p> <p>g. Datum der Diagnose (nach den europäischen Richtlinien ENCR),</p> <p>h. Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading,</p> <p>i. Basis der Diagnose (Histologie, Tumormarker, bildgebende Verfahren),</p> <p>j. Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte,</p> <p>k. Stadium der Ausdehnung der Krankheit bei Diagnose,</p> <p>l. Erst-Therapien,</p> <p>m. Vitalstatus.</p> <p>² Zur Sicherung der Qualität der im kantonalen Krebsregister gesammelten Personendaten kann der Betreiber diese mit folgenden nicht anonymisierten Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹ abgleichen:</p> <p>a. Name und Vorname,</p> <p>b. Geburtsdatum,</p> <p>c. Adresse,</p> <p>d. Adressmutation (Neuzuzüger und Abmeldungen),</p> <p>e. BFS-Gemeindenummer,</p>		

¹ SRL Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>f. Geschlecht,</p> <p>g. AHV-Versichertennummer,</p> <p>h. Vitalstatus.</p>		
<p>§ 53e Datenübermittlung an das kantonale Krebsregister</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitalärztinnen und Spitalärzte sowie deren Hilfspersonen, Institute der Pathologie und medizinische Laboratorien, die nach der Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches berechtigt sind, dem kantonalen Krebsregister nicht anonymisierte Daten weiterzugeben, haben die betroffenen Patientinnen und Patienten vor der Weitergabe der Daten über ihr Recht, die Weitergabe an das kantonale Krebsregister zu untersagen, aufzuklären. Untersagen diese die Weitergabe nicht, dürfen jene die Daten nach § 53d Absatz 1 dem kantonalen Krebsregister weitergeben.</p>	<p>§ 53e aufgehoben</p>	
<p>§ 53f Datenweitergabe und Publikationen</p> <p>¹ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters kann nicht anonymisierte Daten von Personen, die nicht im Einzugsgebiet des kantonalen Krebsregisters Wohnsitz haben, aber dort behandelt wurden, an das zuständige Krebsregister weiterleiten, sofern dieses ebenfalls über eine Bewilligung der Sachverständigenkommission nach Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Entgegennahme von nicht anonymisierten Personendaten verfügt.</p>	<p>§ 53f aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>² Er hat sicherzustellen, dass in den auf den gesammelten Personendaten basierenden Publikationen keine Identifizierung der betroffenen Personen möglich ist.</p> <p>³ Die Weitergabe von anonymisierten Personendaten an öffentliche Statistikstellen und Forschungsstellen richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹.</p>		
<p>§ 58 Detailhandel</p> <p>² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung</p> <p>a. an eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten zur Abgabe aller nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Heilmittelgesetzes,</p>	<p>§ 58 Abs. 2</p> <p>² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung</p> <p>a. aufgehoben</p>	
<p>§ 60 Kontrollrecht und Beschlagnahme</p> <p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von</p> <p>a. Einrichtungen oder Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben ,</p>	<p>§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die zuständige Behörde und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von</p> <p>a. (geändert) Einrichtungen oder Geräten, die verboten sind oder einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben,</p> <p>^{1bis} Sie können Betriebe oder Räumlichkeiten, die einer verbotenen oder gesundheitsgefährdenden Tätigkeit dienen oder gedient haben, schliessen.</p>	<p>§ 60 Abs. 2 (geändert)</p>

¹ SRL Nr. [28a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
<p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.</p>	<p>^{1ter} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit.</p> <p>² Die zuständige Behörde entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt sie die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.</p>	<p>² Die zuständige Behörde entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Sie verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt sie die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.</p>
<p>§ 61 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 61 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1, 4 und 5, 32 Absätze 1 und 2, 34, 37, 42, 43, 48, 58 Absatz 2 oder 60 Absatz 1^{ter} dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	
	<p>§ 61a (neu) Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der zuständigen Behörde über die Bewilligung, Disziplinar massnahmen, die Entbindung vom Berufsgeheimnis, das Kontrollrecht und die Beschlagnahme ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	<p>§ 64a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ... eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt haben, die neu mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist, und dazu keine Bewilligung benötigt haben, dürfen ihren Beruf nach Inkrafttreten dieser Änderung noch während längstens fünf Jahren ohne Bewilligung ausüben. Der Regierungsrat regelt die übergangsrechtliche Anerkennung von Ausbildungen für Tätigkeiten, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt sind, durch Verordnung.</p> <p>² Ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Einrichtungen, die neu der Bewilligungspflicht nach § 37 Absatz 1b unterstehen, müssen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ... eine Betriebsbewilligung beantragen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	

¹ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2020	Anträge der RK vom 16. September 2020 für die 2. Beratung
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	